



Datum: 02.08.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallingenberg			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
-----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Ordnungsamt					

TOP: Friedhofsgebühren für das Jahr 2024

Produktgruppe: 55.03 Friedhöfe

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallingenberg und der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung bestätigt die im 8. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen der Stadt Schmallingenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.12.2003 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2024.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ wurde für das Jahr 2024 eine Gebührenkalkulation (Anlage 1 zur Vorlage) erstellt. Die Aufwendungen belaufen sich auf 143.400 €. Abweichungen gegenüber den Vorjahren ergeben sich u.a. bei den Personalkosten. Aufgrund von Umstrukturierungen in der Sachbearbeitung für die Friedhofsangelegenheiten fallen diese geringer aus als in Vorjahren. Im Gegenzug erhöhen sich die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung. Hierbei handelt es sich um den Aufwand der Bauhofmitarbeiter für den Friedhof, der über Stundenverrechnungssätze abgebildet wird. Die weiteren Ansätze wurden an die aktuellen Entwicklungen sowie den tatsächlichen Verhältnissen der Vorjahre entsprechend angepasst.

Den Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 138.800 € gegenüber. Die Anzahl der Bestattungen und die Nutzungszahlen der Friedhofskapelle sowie der Leichenhalle wurden anhand der Fallzahlen der Vorjahre ermittelt.

Für die Beisetzung von Haustieren sowie die Aufbringung der Grabplatten auf den pflegefreien Grabstätten erfolgt die Abrechnung eines Kostenersatzes in Höhe der tatsächlich ent-

standenen Aufwendungen. Um die Aufwendungen und Erträge haushaltsrechtlich abzubilden, sind diese in Höhe von rd. 25.000 € im Ertrag bei den Bestattungsgebühren und im Aufwand bei dem Konto für sonstige Verwaltungsaufgaben jeweils berücksichtigt.

Im Ergebnis ergibt sich eine Unterdeckung von 4.600 €. Die Unterdeckung kann durch die Entnahme aus dem Sonderposten „Friedhofsgebühren“¹ gedeckt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Friedhofsgebühren für das Jahr 2024 beizubehalten.

¹ Entwicklung Sonderposten Anlage 2 zur Vorlage